

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 11

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantone.

St. Gallen. Das aus zwei Häusern bestehende *Mädchenheim Wienerberg* nimmt Mädchen für mindestens zwei Jahre zur Nacherziehung auf. Ein Haus wird als halboffenes Heim geführt, wobei die Töchter tagsüber außerhalb des Heimes arbeiten oder eine Berufslehre machen können. Das halboffene, finanziell vorteilhafte Heim kommt indes nur für Töchter in Frage, die charakterlich einigermaßen gefestigt sind.

Das Heim, das hauptsächlich von Zürich und Bern beschickt wird, zählte Ende 1952 19 Töchter. In der Leitung sind in personeller Hinsicht verschiedene Veränderungen eingetreten.

Thurgau. Armenwesen. Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1952.

Die thurgauischen Armenpflegschaften haben im Jahre 1951 an 6943 Personen Fr. 3 258 977.— Unterstützungen ausbezahlt. Davon flossen Fr. 1 330 538.— an Kantonsbürger in andern Kantonen. Auch 416 Bürger anderer Kantone und 73 Ausländer wurden zusammen mit Fr. 1 086 90.— unterstützt. 26,83 Prozent der Aufwendungen gingen an Personen, die über 65 Jahre alt waren. 1956 der unterstützten Personen befanden sich in einer Anstalt. Zur Deckung der Armenrechnungsdefizite richtete der Staat an 156 Gemeinden Beiträge von zusammen Fr. 720 858.— aus. Unter anderem erhielten Anstalten, Hilfsgesellschaften usw. Staatsbeiträge von Fr. 35 562.—. Der Bericht enthält weitere Angaben über die Unterstützung von Auslandschweizern und Ausländern, das deutsche und französische Fürsorgeabkommen, alleinstehende deutsche Frauen, wieder eingebürgerte Schweizerinnen, Rekurse und anderes mehr. Das Armenwesen, das in den letzten Jahren immer vielgestaltiger geworden ist, erheischt vermehrte Kenntnisse und Verwaltungsarbeit. Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Armendepartementes ist Herr Regierungsrat Dr. *Jakob Müller*.

Zum neuen thurgauischen Armengesetz. Ein aufmerksamer Leser meines Aufsatzes über das neue thurgauische Armengesetz im „Armenpfleger“ vom 1. Oktober 1953 hat mir die Frage unterbreitet, *wem* ein Konfessionsloser bei uns Steuern zu bezahlen habe, und ob ein Konfessionsloser sich im Verarmungsfalle wieder „religiös“ erklären könne, oder ob er in diesem Falle von keiner thurgauischen Gemeinde unterstützt würde.

Darauf kann ich folgendes antworten:

1. Ein Steuerpflichtiger, der keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehört, ist gemäß § 108 des thurgauischen Steuergesetzes vom 5. September 1950 von der Kultussteuer befreit. Er hat jedoch derjenigen Landeskirche, aus der er oder seine Vorfahren ausgetreten sind, die Armensteuer und eine Steuer für die Kosten von Friedhof, Turmuhr und Geläute zu entrichten. Kann die konfessionelle Herkunft nicht ermittelt werden, oder gehörte der Steuerpflichtige oder dessen Vorfahren keiner der beiden Landeskirchen an (besonders Israeliten), so ist die Steuer der *Ortsgemeinde* zu entrichten, und zwar zum mittleren Ansatz der von den Konfessionslosen zu entrichtenden Steuer.

2. Ein Armengenössiger kann sich im Verarmungsfalle wohl wieder „religiös“ erklären, doch kommt es dann darauf an, ob die angefragte Landeskirche ihn wieder aufnehmen will oder nicht. In den meisten Fällen wird sie die Aufnahme ablehnen, namentlich dann, wenn es offenkundig ist, daß das Aufnahmegesuch nur gestellt wurde, um von der betreffenden konfessionellen Armenpflege Unterstützungen zu erhalten. Es wäre aber auch denkbar, daß die Freude über den „reueigen Sünder“ so groß wäre, daß die Aufnahme doch bewilligt würde.

3. Konfessionslose, bei denen nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Konfession ihre Vorfahren angehört haben, und Israeliten müssen im Verarmungsfalle von der politischen Gemeinde, d. h. von der *heimatlichen Ortsgemeinde*, allein unterstützt werden.

Dr. *J. Müller*, Regierungsrat, Frauenfeld.

Waadt. Das *Bureau Central d'Assistance* in Lausanne betätigt sich im Raum, den die gesetzliche Fürsorge freiläßt: es hilft Bedürftigen, faßt die private Fürsorge zusammen und bekämpft den Bettel.

Die Gesamtunterstützung beträgt Fr. 73 720.—. 1500 Hausbesuche wurden durchgeführt und 2393 Audienzen im Bureau erteilt. Das Werk ist nicht überflüssig; es gibt immer wieder hilfsbedürftige Menschen, die den Weg zur zuständigen Sozialeinrichtung nicht allein finden, für die sich niemand zuständig erklärt, die verschämt sind oder wegen ihrer Haltlosigkeit immer wieder neue Impulse benötigen. Die über 60jährigen bedürfen ebenso besonderer Aufmerksamkeit.

Bei der Behandlung der einzelnen Fälle gilt es zu wissen, richtig ja oder nein zu sagen. Im Sinne des Case Work wird versucht – ohne bewährte alte Erfahrungen preiszugeben – psychologisch tiefer zu dringen und in den Einzelfällen zu erforschen, warum ein Mensch mit seiner Schwierigkeit nicht selbst fertig wurde und wie er dazu gebracht werden kann, diese selbst zu meistern. Das Bureau Central d'Assistance handelt aus christlichen Motiven: der Achtung vor dem Leiden und dem Glauben, daß Gott auf jeden Menschen seine Hoffnung gesetzt hat.

Zug. Aus dem Rechenschaftsbericht des Kantons Zug 1952. Im Berichtsjahre behandelte die kantonsrätliche Kommission die Vorlagen Nr. 1307/1308 des Regierungsrates betreffend den Beitritt zum **Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung**. In der Sitzung vom 9. März 1950 hatte der Kantonsrat mit Stichentscheid des Präsidenten einem Antrag des Regierungsrates vom 22. November 1949 zugestimmt, wonach der Regierungsrat beauftragt worden ist, den Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vorzubereiten. Die kantonsrätliche Kommission behandelte in zwei Sitzungen die vom Regierungsrat vorgelegte umfassende Materie und beschloß mit Stichentscheid des Präsidenten nicht auf die Vorlage des Regierungsrates betreffend Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Änderung der Kantonsverfassung und des Armengesetzes, einzutreten. Der Bericht der Kommission ist in der Vorlage Nr. 1403 an den Kantonsrat niedergelegt. Der Kantonsrat konnte zufolge verschiedener Umstände erst am 22. Januar 1953 zum Bericht der kantonsrätlichen Kommission vom 15. Mai 1952 Stellung nehmen, wobei er mit 41 zu 29 Stimmen für Nichteintreten auf die regierungsrätliche Vorlage entsprechend dem Kommissionsantrag entschied, womit **die zum sechsten Male zur Diskussion stehende Frage des Beitrittes zum Konkordat verneint** wurde.

In der nämlichen Sitzung hatte der Kantonsrat mit nur zwei Abänderungen und mit dem Streichungsantrag für Ziffer 2c dem Antrage der Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission zugestimmt, der nach den vom Kantonsrat vorgenommenen drei Abänderungen wie folgt lautet:

1. Bevor der Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erwogen werden kann, ist das Problem des Finanzausgleichs unter den Gemeinden (und zwar der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) in einer umfassenden Art zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Bis und so lange dieses Postulat nicht verwirklicht ist, kann den Einwohnergemeinden die zusätzliche finanzielle Belastung, wie sie sich aus dem Beitritt zum Konkordat ergibt, nicht überbunden werden. Auf den Kantonsratsbeschluß über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen kann daher zur Zeit nicht eingetreten werden.

2. Zugunsten der durch die Armenlasten und den personellen Mangel bedrohten Bürgergemeinden sind – abgesehen vom Finanzausgleich gemäß Ziffer 1 – folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Der Beitrag des Kantons an die Bürgergemeinden ist gemäß Vorlage Nr. 1308, Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen, Paragraph 4 Abs. 1 und 2, von 10 bis 60 Prozent der ausgewiesenen jährlichen Armenunterstützungen nach Abzug aller Rückvergütungen in einer Novelle zum Armengesetz festzulegen.

b) Es ist abzuklären, wie sich der personelle Bestand der Bürgergemeinden ändern würde, wenn auf Grund eines abgeänderten Bürgerrechtsgesetzes die automatische Einbürgerung nach 15-, 20- oder 25jähriger Wohnsitzdauer vorgenommen würde. Das Ergebnis dieses Untersuches, welcher auch die armenrechtlichen Auswirkungen für den Kanton Zug umfassen müßte, ist dem Kantonsrat mit einem Antrag betreffend Erlaß eines neuen Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten.

NB. Bei der Beurteilung der Sachlage ist zu beachten, daß der Kanton Zug stark überfremdet ist. Diese für viele überraschende Tatsache stellt den Kanton Zug vor schwierige armenpolitische Aufgaben. Hoffen wir dennoch, daß er eines Tages den Weg zum Konkordat finde.

Zi.

Zürich. Die Unterstützungsausgaben im Bereich der Armenfürsorge der Gemeinden des Kantons Zürich sind von 13,1 Millionen Franken im Jahre 1947 auf 16,3 Millionen Franken im Jahre 1951 angestiegen und dies trotz der wirtschaftlichen Prosperität. Der Anteil der Armenunterstützung an den gesamten Gemeindeausgaben ist in der Zeit von 1939 bis 1951 von 9,9 auf 4,5 Prozent gefallen: ein Anzeichen dafür, daß andere soziale Ausgaben in den Vordergrund gerückt sind.

Die Armengüter von 169 Gemeinden weisen zusammen ein Reinvermögen von 14 Millionen Franken auf; Zürich-Stadt ein solches von 25,8 Millionen.

Der Gesamtsteueransatz der Gemeinden ist vom Höchststand im Jahre 1940 von 195% der einfachen Staatssteuer auf durchschnittlich 167% im Jahre 1952 zurückgegangen. Die Gemeindesteuersätze der Armengüter sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 4 und 57%.

Aus: Zürcher Gemeindesteuerverhältnisse, Ausgabe 1952, und Zürcher Gemeindefinanzen 1951, Hefte 25 und 27 der Statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich.

Trinkerheilstätte Ellikon an der Thur. Die älteste Trinkerheilstätte der Schweiz, die 1952 48 Aufnahmen zu verzeichnen hatte, legt ihren 64. Jahresbericht vor. Er zeigt diesmal an Hand chronologischer Aufzeichnungen, mit welchen Mitteln nebst der Arbeit während der Kur auf Herz und Verstand der Pfleglinge eingewirkt wird. Die geschickte und ernsthafte Behandlungsmethode erklärt die guten Erfolge der Heilstätte. Die Betriebsausgaben werden gedeckt durch Kostgelder, Erträgnisse der Landwirtschaft, Beiträge einiger Kantone aus dem Alkoholzehntel sowie Gaben und Legate. Präsident des Direktionskomitees ist Herr Prof. Dr. med. *Hans Binder*, Rheinau, und Hausvater Herr *J. Egli*.

Literatur.

Casework. *Beiträge zu den psychologischen und methodischen Grundlagen der Sozialarbeit.* Heft 10 der Schriftenreihe der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender. 1952. 74 Seiten. Fr. 3.80.

Die hauptsächlich aus weiblichen Sozialarbeitern bestehende Vereinigung entfaltet eine bemerkenswerte literarische Tätigkeit. Die vorliegende Veröffentlichung bringt die im Weiterbildungskurs 1952 in Hünigen gehaltenen Vorträge und ist geeignet, das Interesse an der Methode der sozialen Arbeit, die in einem Teil der USA in den letzten Jahrzehnten besonders entwickelt wurde, zu erhöhen und zu verallgemeinern. Die Schrift enthält folgende Beiträge: Methoden der sozialen Arbeit (Dr. *Jan F. de Jongh*, Amsterdam), tiefenpsychologische Grundlagen für die soziale Arbeit (*Rosa Dworschak*, Wien), einige Grundprinzipien des Casework (*Anni Hofer*, Zürich), das fürsorgerische Gespräch (*Anni Hofer*, Zürich), Erfahrungen mit Casework in Holland (Dr. *de Jongh*).

Besonders lesenswert sind die Ausführungen von *Anni Hofer* von der Schule für soziale Arbeit in Zürich über die Grundprinzipien des Casework. Ein Literaturverzeichnis bereichert die wertvolle Schrift.

Z.